

# GESAMTVETRÄGE

## FÜR DIE INTEGRALE WEITERSENDUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN ÜBER KOMMUNIKATIONSNETZE

zwischen

der **Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.**, vertreten durch Dr. Sandra Csillag, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18 (nachstehend „Literar-Mechana“ genannt)

der **VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H.**, 1010 Wien, Bösendorferstraße 4 (nachstehend „VDFS“ genannt), vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Walter Dillenz und Prof. DI. Eva Ulmer-Janes

der **VBK Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH**, vertreten durch Frau Karin Lobentanz, Tivoligasse 67/8, 1120 Wien (nachstehend „VBK“ genannt)

der **VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH**, 1070 Wien, Neubaugasse 25/Stiege 1/Tür 9 und 10 (nachstehend „VAM“ genannt), vertreten durch KR Dr. Veit Heiduschka und Frau Marianne Barovsky

und dem

**Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen**, vertreten durch den Obmann Mag. Günther Singer und den Geschäftsführer Mag. René Tritscher, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (nachstehend „Fachverband“) genannt:

### Präambel

Die Mitglieder des Fachverbands sind Anbieter von Fernsehprogrammen, die derzeit mittels Streaming-Verfahrens über UMTS-Netze integral (gleichzeitig, unverändert und vollständig) an Kunden, die über streaming-fähige UMTS-Handys verfügen, weitergesendet werden. An der Weiterentwicklung der Übertragungstechnologien wird gearbeitet, daher gelten als zulässige Übertragungstechnologien nicht nur die derzeit bekannten UMTS, UMTS-EDGE, UMTS-HSDPA/HSUPA, DVB-H, sondern auch allfällige weitere Entwicklungen in den Übertragungstechnologien an mobile Endgeräte.

Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich von einer Anwendbarkeit des § 59a UrhG (integrale Weiterleitung von Rundfunkprogrammen mit Hilfe von Leitungen) auf die gegenständliche Weiterleitung über Kommunikationsnetze aus. Die Telekommunikationsunternehmen gelten daher als „Kabelnetzbetreiber“, und die Begriffe „Leitungen“ und „Kabelnetz“ sind auf die gegenständlichen Kommunikationsnetze sinngemäß anwendbar.

### 1. Vertragspartner

1.1. Literar-Mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006). Sie nimmt hinsichtlich von Sprachwerken, soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind, aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-017) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

1.2. VDFS ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006) und nimmt hinsichtlich von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Filmschaffenden an Filmwerken und Laufbildern (VDFS) aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-021) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

1.3. VBK ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006). Sie nimmt hinsichtlich von Werken der Bildenden Künste, Lichtbildern, choreografischen und pantomimischen Werken aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-020) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

1.4. VAM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006); sie nimmt hinsichtlich von Werken der Filmkunst und Laufbildern soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-019) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

Die Verwertungsgesellschaften stehen unter der Aufsicht der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“.

Diese Gesamtvertragsurkunde fasst vier Gesamtverträge, geschlossen jeweils zwischen dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen und a) der Literar-Mechana, b) der VDFS c) der VBK und d) der VAM zu einer Urkunde zusammen. Die Vertragsverhältnisse bestehen nebeneinander und berühren einander wechselseitig in ihrem Bestand nicht.

Die Verwertungsgesellschaften betrauen durch diese Gesamtverträge zugleich die Literar-Mechana mit der Wahrnehmung aller vertragsgegenständlichen Ansprüche und Erfüllung sich daraus ergebender Pflichten. Sie räumen ihr zu diesem Zweck das Recht zum Forderungsinkasso ein. Die Literar-Mechana ist daher insbesondere berechtigt, Forderungen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

## **2. Begriffsbestimmung**

Telekommunikationsanbieter sind Kabelnetzbetreiber im Sinne dieser Verträge, wenn sie mittels eines Kommunikationsnetzes (=Kabelnetzes im Sinne des § 2 Privatfernsehgesetz (PrTV-G)) Rundfunksendungen über Kommunikationsnetze weitersenden und somit Fernsehsendungen an die Allgemeinheit verbreiten ohne zugleich Rundfunkveranstalter im Sinne des Privatfernsehgesetzes (BGBl I Nr. 66/2006) zu sein.

## **3. Vertragsgegenstand**

3.1. Gegenstand dieser Gesamtverträge ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernsehsendungen über Kommunikationsnetze (=Leitungen) (integrale Kabelweitersendung gem. § 59a UrhG) durch die Verwertungsgesellschaften an Telekommunikationsanbieter, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die Verwertungsgesellschaften zu entrichtenden Entgeltes.

3.2. Diese Gesamtverträge beziehen sich insbesondere nicht auf die Weiterleitung von sogenannten Pay-Fernsehprogrammen (ds Programme wie zB Sky, die nicht frei empfangbar sind, sondern bei denen der Nutzer Zugang zum Programm erst nach Vertragsabschluss direkt mit dem Contentanbieter, zB Sky erhält), On-Demand-Dienste, aktive, vom Telekommunikationsanbieter selbst gestaltete Fernsehsendungen. Die dem Telekommunikationsanbieter erteilte Nutzungsbewilligung ist nicht an Dritte übertragbar.

## **4. Gesamtverträge/Einzelverträge**

4.1. Die Werknutzungsbewilligung wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Telekommunikationsanbieter (Kabelnetzbetreiber) einerseits und der Literar-Mechana (auch für die VDFS, die VBK und die VAM) andererseits gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) erworben.

4.2. Hinsichtlich des Umfangs der zu erteilenden Werknutzungsbewilligung, der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Abrechnung des Entgeltes sowie der Bekanntgabe von Programmdateien und Teilnehmerzahlen sowie anderer Detailbestimmungen wird auf den Mustervertrag (Beilage 1) verwiesen.

## **5. Entgelt**

5.1. Die Verwertungsgesellschaften gewähren den Mitgliedern des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen für die in diesen Verträgen geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem „autonomen Tarif“ begünstigten Tarif. Der begünstigte Tarif kommt nur bei

Mitgliedern des Fachverbandes zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere fristgemäß weitere Kommunikationsnetze nach Punkt 2.2. des Einzelvertrags melden, richtig und vollständig Rechnung legen und Zahlung leisten.

Die Ansprüche der Verwertungsgesellschaften für Weitersendungen, für die die Werknutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurde, bleiben unberührt.

## 5.2. Höhe des Entgelts

Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt beträgt je Teilnehmer für 2007 bis 2009 (VAM-Anteil) und 2010 (Literar-Mechana, VBK, VAM+VDFS-Anteile)

	Tarif 2007	Tarif 2008	Tarif 2009
	pro Monat/Teilnehmer in €	pro Monat/Teilnehmer in €	pro Monat/Teilnehmer in €
VAM	0,098596	0,100272	0,101977

	Tarif 2010
	pro Monat/Teilnehmer in €
VAM + VDFS	0,163905
Literar-Mechana	0,130678
VBK	0,013056

Die Berechnung der Teilnehmerzahl ist Punkt 7 des Einzelvertrags zu entnehmen. Rechnungslegung und Gutschrift erfolgen für alle Ansprüche an die Literar-Mechana.

5.3. Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist ein eventueller Gesamtvertragsrabatt und Rabatt gemäß P 5.4. dieser Gesamtverträge bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

5.4. Ab dem Jahr 2010 gewähren die Verwertungsgesellschaften den Mitgliedern des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmer für die in diesem Vertrag geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen in Kommunikationsnetze einen Rabatt auf den in den Gesamtverträgen oder Satzungen für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen mittels Leitungen festgelegten Tarif in Höhe von 33,1%.

## 6. Wertsicherung

Die im Pkt. 5.2 genannten Beträge für 2010 sind derart wertgesichert, dass sie im in Pkt. 5.4. genannten Abstand von minus 33,1% zum Tarif für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen mittels Leitungen jährlich wertgesichert fortgeschrieben werden. Sie erhöhen sich dadurch also nach der in Gesamtverträgen oder Satzungen für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen mittels Leitungen festgelegten Wertsicherung.

Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig zum 1. Jänner 2011).

## 7. Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

7.1. Der Fachverband wird den Verwertungsgesellschaften bei Abschluss dieser Gesamtverträge ein Verzeichnis mit den Anschriften, Tel.- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen seiner jeweiligen vom Geltungsbereich dieser Gesamtverträge betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner bis zum 1. März eines Jahres mitteilen; der Fachverband erklärt sich insbesondere auch bereit, die Verwertungsgesellschaften über Reseller oder MVNOs, die zur Nutzung des Netzes eines Mitglieds des Fachverbandes

berechtigt sind, und die vertragsgegenständliche Leistungen anbieten, entsprechend zu informieren, soweit dem Fachverband diese Informationen verfügbar sind.

7.2. Die Verwertungsgesellschaften werden dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31. Dezember eine Auflistung jener Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreiber) übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage der gegenständlichen Gesamtverträge abgeschlossen wurden.

7.3. Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung der Verwertungsgesellschaften rechtzeitig durch Abschluss von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

7.4. Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der Verwertungsgesellschaften in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

7.5. Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von zwei Wochen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der Verwertungsgesellschaften, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

## 8. Meinungsverschiedenheiten

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen wird im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbands und den Verwertungsgesellschaften der Fachverband auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

## 9. Geltungsbereich

9.1 Diese Gesamtverträge treten in Übereinstimmung mit § 25 VerwGesG 2006 am 1.1.2010 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.

Für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieser Gesamtverträge wird mit den Telekommunikationsunternehmen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Gesamtverträge den gegenständlichen Dienst angeboten haben und mit denen bisher noch keine Vereinbarung getroffen werden konnte, eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.

9.3. Der Fachverband wird seine Mitglieder anhalten, die nach diesen Gesamtverträgen vorgesehenen Einzelverträge mit der Literar-Mechana (auch für die VDFS, die VBK und die VAM) unverzüglich, spätestens jedoch bis 30. April 2010 abzuschließen. Für den Zeitraum des Inkrafttretens dieser Gesamtverträge bis zum Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages (spätestens jedoch 30. April 2010) werden die Verwertungsgesellschaften den Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreibern) eine Werknutzungsbewilligung zu den in diesen Gesamtverträgen vorgesehenen Bedingungen (Zahlung der Entgelte) erteilen.

9.4. Der Fachverband und die Verwertungsgesellschaften werden Anträge auf Erlassung einer Satzung bzw. von Vertragsvorschlägen des Schlichtungsausschusses jeweils nur mit Wirkung für den 1.1 bzw. 1.7 eines jeden Jahres stellen, sofern die Verhandlungen zur Änderung dieser Gesamtverträge erfolglos geblieben sind, frühestens jedoch zum 1.1.2012. Ein solcher Antrag ist vor dem Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Gesamtverträge gem. § 25 Abs 2 VerwGesG 2006 nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde und auch gegenüber nur einer Verwertungsgesellschaft zulässig, wenn mit den anderen eine Einigung auf anderem Weg erzielt werden kann.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1. Der Fachverband wird den abschließenden Verwertungsgesellschaften betreffend den vertragsgegenständlichen Dienst im Rahmen dieser Gesamtverträge für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen über Kommunikationsnetze gleichartige Konditionen wie den übrigen Verwertungsgesellschaften, mit denen derartige Verträge oder sonstige Vereinbarungen geschlossen werden, anbieten (Nichtdiskriminierung). Für die Bestimmung gleichartiger Konditionen ist die Anteilsverteilung der Entgelte, die in den Gesamtverträgen oder Satzungen für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen mittels Leitungen vorgesehen sind, unter den Verwertungsgesellschaften maßgeblich. Diese Anteilsverteilung soll für die Geltungsdauer dieser Gesamtverträge beibehalten werden. Würde sich durch das einer Verwertungsgesellschaft im Rahmen eines Gesamtvertrages vereinbarte Entgelt für Literar-Mechana, VDFS, VBK und VAM ein höheres Entgelt als das hier vereinbarte ergeben,

kommt das höhere Entgelt zur Anwendung. Der Fachverband strebt den Abschluss von Gesamtverträgen betreffend den vertragsgegenständlichen Dienst mit allen zuständigen Verwertungsgesellschaften an.

10.2. Der in Beilage 1 angeschlossene Muster-Einzelvertrag ist integrierender Bestandteil dieser Gesamtverträge. Die Verwertungsgesellschaften und der Fachverband bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilage 1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

10.3. Die Modalitäten zur Meldung der Teilnehmer durch die Mitglieder des Fachverbandes an die Verwertungsgesellschaften können in einem Sideletter zu diesen Gesamtverträgen näher geregelt werden, sofern durch diesen kein abweichendes wirtschaftliches Ergebnis erzielt wird.

10.4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Gesamtverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

10.5. Diese Vertragsurkunde wird in fünf Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder der Vertragsteile ein Exemplar erhält.

10.6. Allfällige Gebühren tragen der Fachverband und die Verwertungsgesellschaften je zur Hälfte.

Beilage 1: Einzelvertrag

Wien, am 12. April 2010

Obmann des Fachverbandes

Geschäftsführer des Fachverbandes

Literar-Mechana

VDFS

VBK

VAM

# EINZELVERTRAG

## FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN ÜBER KOMMUNIKATIONSNETZE

zwischen der **Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18  
(nachstehend "Literar-Mechana" genannt),

und dem

**Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreiber)**

Firmen- oder Vereinsname:

Straße/Gasse/Platz, Nr.:

Postleitzahl/Ort:

Telefon-Nr./Fax-Nr./E-Mail:

Vertreten durch:

Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten:

Nachstehend "Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreiber)" genannt.

### 1. Vertragspartner

1.1. Literar-Mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006). Sie nimmt hinsichtlich von Sprachwerken, soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind, aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-017) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

1.2. VDFS ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006) und nimmt hinsichtlich von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Filmschaffenden an Filmwerken und Laufbildern (VDFS) aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-021) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

1.3. VBK ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006). Sie nimmt hinsichtlich von Werken der Bildenden Künste, Lichtbildern, choreografischen und pantomimischen Werken aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-020) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

1.4. VAM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006); sie nimmt hinsichtlich von Werken der Filmkunst und Laufbildern soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ erteilten Betriebsgenehmigung (KOA 9.102/08-019) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen wahr.

Die Verwertungsgesellschaften stehen unter der Aufsicht der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“.

Die Verwertungsgesellschaften VDFS, VBK und VAM haben die Literar-Mechana mit der Wahrnehmung aller vertragsgegenständlichen Ansprüche betraut. Sie haben ihr zu diesem Zweck das Recht zum Forderungsinkasso eingeräumt. Die Literar-Mechana ist daher insbesondere berechtigt, diesen Einzelvertrag im eigenen Namen abzuschließen und sämtliche daraus entspringenden Rechte und Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen und hat sämtliche sich daraus ergebende Pflichten zu erfüllen.

Das Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreiber) ist Mitglied des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich). Telekommunikationsunternehmen sind Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages, wenn sie mittels eines Kommunikationsnetzes (= ein Kabelnetz im Sinne des § 2 Privatfernsehgesetz (PrTV-G)) Rundfunksendungen über Kommunikationsnetze weitersenden und somit Fernsehsendungen an die Allgemeinheit verbreiten ohne zugleich Rundfunkveranstalter im Sinne des Privatfernsehgesetzes (BGBL I Nr. 84/2001) zu sein.

## 2. Teilnehmerzahl

2.1. Das Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreiber) hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das folgende Mobilfunknetz mit folgenden Teilnehmerzahlen in Betrieb:

.....	.....
(Bezeichnung des Kommunikationsnetzes, Ort)	(Teilnehmerzahl)

2.2. Werden nach Vertragsabschluß weitere Kommunikationsnetze betrieben, wird das Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreiber) vor Sendebeginn der Literar-Mechana die Bezeichnung des Kommunikationsnetzes, den Standort, die Teilnehmerzahl sowie die voraussichtliche Inbetriebnahme des Kommunikationsnetzes bekanntgeben.

2.3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass bei sämtlichen Teilnehmerzahlen die Teilnehmerzahlen von Resellern oder MVNOs (Mobile Virtuelle Network Operator) des Telekommunikationsunternehmens nicht berücksichtigt werden. Diese haben die erforderlichen Rechte selbständig zu erwerben.

## 3. Werknutzungsbewilligung

3.1. Literar-Mechana erteilt dem Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreiber) die nicht ausschließliche Bewilligung, unten in Pkt. 3.3. bezeichnete Rundfunksendungen des von ihr verwalteten und geltendgemachten Gesamtrepertoires in den von ihm bekanntgegebenen Kommunikationsnetzen weiterzusenden.

3.2. Das in Punkt 3.1. genannte Gesamtrepertoire umfasst sowohl das eigene Repertoire der Literar-Mechana als auch das jeweilige Repertoire der VDFS, der VBK und der VAM, einschließlich des Repertoires ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, mit welchen die Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeits- und/oder Vertretungsverträge abgeschlossen haben; es erstreckt sich kraft § 59a Abs 2 UrhG auch auf solche Rechteinhaber, die mit keiner Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben.

3.3. Die Werknutzungsbewilligung wird für die Weitersendung der in Pkt. 3. der Gesamtverträge definierten Programme erteilt.

3.4. Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 3.1. ist örtlich auf die Weitersendung über Kommunikationsnetze auf Mobiltelefone im Territorium der Republik Österreich beschränkt.

3.5. Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 3.1. ist auf die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung über Kommunikationsnetze (integrale Weitersendung gem. § 59a UrhG) von oben in Pkt. 3. genannten Rundfunksendungen beschränkt und gilt nur für die in Punkt 2.1. genannten oder nach Punkt 2.2. rechtzeitig gemeldeten Kommunikationsnetze.

3.6. Die dem Telekommunikationsunternehmen erteilte Bewilligung ist nicht an Dritte übertragbar.

#### 4. Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG) werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

#### 5. Entgelt

5.1. Literar-Mechana gewährt den Mitgliedern des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmer für die in diesem Vertrag geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen in Kommunikationsnetzen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem "autonomen Tarif" begünstigten Tarif. Der begünstigte Tarif kommt nur bei Mitgliedern des Fachverbandes zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere fristgemäß weitere Kommunikationsnetze nach Punkt 2.2. melden, richtig und vollständige Rechnung legen und Zahlung leisten.

Die Ansprüche der Literar-Mechana (und der von ihr vertretenen Verwertungsgesellschaften) für Weitersendungen, für die die Werknutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurde, bleiben unberührt.

#### 5.2. Höhe des Entgelts

Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt beträgt je Teilnehmer für 2007 bis 2009 bzw ab 2010:

	Tarif 2007	Tarif 2008	Tarif 2009
	pro Quartal/Teilnehmer in €	Pro Monat/Teilnehmer in €	Pro Monat/Teilnehmer in €
VAM	0,098596	0,100272	0,101977

	Tarif 2010
	Pro Monat/Teilnehmer in €
VAM + VDFS	0,163905
Literar-Mechana	0,130678
VBK	0,013056



Die Berechnung der Teilnehmerzahl ist Punkt 7 des Einzelvertrags zu entnehmen. Rechnungslegung und Gutschrift erfolgen für alle Ansprüche an die Literar-Mechana.

5.3. Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist ein eventueller Gesamtvertragsrabatt und Rabatt gemäß P 5.4. der Gesamtverträge bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

## **6. Wertsicherung**

Die Wertsicherung des in Pkt. 5 geregelten Entgelts richtet sich nach Pkt. 6 der Gesamtverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana, VDFS, VBK und VAM und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich) vom 12.4.2010.

## **7. Abrechnung und Zahlung**

7.1. Der sich zu Gunsten aller Verwertungsgesellschaften ab 2010 aus der Teilnehmerzahl und der Vergütungshöhe ergebende Vergütungsbetrag wird pro Kalenderquartal im Nachhinein abgerechnet. Das Telekommunikationsunternehmen erstellt binnen eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Kalenderquartals über den Vergütungsbetrag für das abgelaufene Quartal eine Gutschrift an Literar-Mechana und überweist zugleich den sich aus der Gutschrifterstellung ergebenden Betrag auf ein von der Literar-Mechana bekannt gegebenes Konto. Die Mitteilung der Anzahl der Teilnehmer erfolgt elektronisch in einem einvernehmlich festgelegten Format. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot spätestens binnen 30 Tagen nach Quartalsende zu melden und zu bezahlen.

Der sich zugunsten der VAM für 2007 bis 2009 aus der Teilnehmerzahl und der Vergütungshöhe ergebende Vergütungsbetrag ist zugleich mit der Abrechnung für das erste Kalenderquartal 2010 nach den Bestimmungen dieses Einzelvertrags abzurechnen und zu bezahlen.

### **7.2. Definition Teilnehmer**

#### **7.2.1. Allgemein**

Als Teilnehmer im Sinne des Einzelvertrages, welcher die Grundlage für die Berechnung der Höhe des an Literar-Mechana zu leistenden Vergütungsbetrages bildet, gelten die Quartalsnutzer des TV-Angebotes des Telekommunikationsunternehmens. Die Anzahl der Quartalsnutzer ergibt sich aus dem Mittelwert der Anzahl der aktiven Monatsnutzer im Sinne des Punktes 7.2.2. in den drei Monaten des jeweiligen Quartals.

#### **7.2.2. Aktive Monatsnutzer**

Als aktive Monatsnutzer werden Kunden des Telekommunikationsunternehmens gewertet, die sich mit diesem in einem aufrechten Vertragsverhältnis befinden, und die innerhalb eines Monats (30 Tage) mindestens einmal das TV-Angebot des Telekommunikationsunternehmens am Handy genutzt haben. Sieben aktive Tagesnutzer im Sinne des Punktes 7.2.3. werden als ein aktiver Monatsnutzer gewertet. Bei einer über sieben Tagesnutzungen hinausgehenden Mehrfachnutzung durch denselben Kunden innerhalb eines Monats wird dieser jedoch nur als ein Monatsnutzer gewertet.

#### **7.2.3. Aktive Tagesnutzer**

Als aktive Tagesnutzer werden Kunden des Telekommunikationsunternehmens gewertet, die sich mit diesem in einem aufrechten Vertragsverhältnis befinden, und innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden mindestens einmal das TV-Angebot des Telekommunikationsunternehmens am Handy genutzt haben.

7.3. Unterbleibt die Weitersendung der Rundfunksendungen vorübergehend, entfällt die Zahlungspflicht für die Zeit der Nichtübertragung, wenn das Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreiber) selbst für diese Zeit nicht das entsprechende Entgelt seiner Teilnehmer erhält.

7.4. Im Falle des Zahlungsverzugs sind die Verwertungsgesellschaften berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 1333 ABGB ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu verlangen.

## 8. Rundfunkprogramme

Das Telekommunikationsunternehmen wird gemeinsam mit der von ihm vorgenommenen vierteljährlichen Abrechnung eine Aufstellung sämtlicher von ihm weitergeleiteten Fernsehprogramme (sofern er mehrere Kommunikationsnetze betreibt, getrennt nach den jeweiligen Kommunikationsnetzen) der Literar-Mechana bekanntgeben.

## 9. Überprüfung

9.1. Literar-Mechana ist berechtigt, selbst oder durch ihre Beauftragten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den einzelnen Kabelnetzbetreibern erstatteten Meldungen zu überprüfen.

Das oben genannte Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist. Das Telekommunikationsunternehmen (Kabelnetzbetreiber) verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. Steuerberater befinden. Literar-Mechana sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Telekommunikationsanbieters zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

Ergibt sich im Zuge der Überprüfung für ein überprüftes Kalenderquartal eine Nachforderung von 5 % oder mehr zu Gunsten der Literar-Mechana, wird ein Zuschlag von 50 % zu dem sich errechnenden Fehlbetrag berechnet und gehen die Prüfungskosten im verkehrsüblichen Ausmaß zu Lasten des Telekommunikationsanbieters.

Über Ersuchen des Prüfers sind von im einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen. Literar-Mechana kann sich auch einer von anderen österreichischen Verwertungsgesellschaften im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Im Übrigen wird § 87a UrhG für anwendbar erklärt.

## 10. Verzug

10.1. Unbeschadet weitergehender Rechte ist Literar-Mechana bei Verzug von Zahlungen oder Abrechnungen (Pkt. 7) oder von Mitwirkungspflichten (Pkt. 2 und 8) berechtigt, nach vorher erfolgter (1.) Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 1333 ABGB ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu berechnen.

10.2. Erfolgt die Zahlung unstrittiger Forderungen innerhalb der 4 Wochen-Frist nicht, ist Literar-Mechana berechtigt, nach erfolgter zweiter Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) ein Sendeentgelt in der doppelten Höhe des autonomen Tarifs zu verrechnen und/oder diesen Vertrag vorzeitig aufzulösen.

10.3. Sämtliche Mahnungen an den Kabelnetzbetreiber erfolgen eingeschrieben.

## 11. Vertragsdauer/Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann – unbeschadet sonstiger, in diesem Vertrag vorgesehener Kündigungsmöglichkeiten – von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Von diesem Kündigungsrecht kann erstmals zum 31.12.2011 Gebrauch gemacht werden.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1. Die Bestimmungen der Gesamtverträge für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen zwischen der Literar-Mechana und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich) vom 12.4.2010 in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

12.2. Die Vertragspartner erklären, dass die in dieser Vereinbarung geforderten Angaben vollständig und richtig sind und anerkennen, dass jegliche Falschangaben Nachforderungen und Schadenersatzansprüche auslösen.

12.3. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

Datum:

Datum:

Telekommunikationsunternehmen  
(Stempel und Unterschrift)

Literar-Mechana